



Merkblatt zu den Pauschalen für die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021–2027 (JTF-Unternehmensförderung)

Bei den Förderungen nach der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung kommen folgende Pauschalen zur Anwendung:

- **Pauschale für indirekte Ausgaben** (Nummer 2.1.4.6 b) der Richtlinie),
- **Pauschale für Ausgaben für Beratungsleistungen** (Nummer 2.2.4.4 b) der Richtlinie) sowie
- **Pauschale für Ausgaben neuer KMU der gewerblichen Wirtschaft** (Nummer 2.3.4.4 der Richtlinie)

Dieses Merkblatt erläutert die Pauschalen sowie die dazugehörigen Verfahren bei Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung. Maßgeblich sind die Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

1 Pauschalen für indirekte Kosten in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen Ausgaben

1.1 Anwendungsbereich

Die Pauschalfinanzierung findet nur auf Vorhaben Anwendung, die nach der De-minimis-VO gefördert werden (Nummer 2.1.4.6 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung).

Bei der Anwendung dieser Pauschale sind förderfähig:

- a) direkte Sachausgaben für produktive Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte
- b) die indirekten Projektausgaben als Pauschale in Höhe von 7 Prozent der direkten Projektausgaben (Nummer 2.1.4.6 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung).

Die Pauschale nach b) umfasst folgende indirekten Projektausgaben:

- Bankgebühren
- Betriebs- und Nebenkosten für Kfz (Steuer, Versicherung, Schadensregulierung, Kraftstoffe)
- Bewirtungskosten
- Bürobedarf
- Gas, Strom, Wasser
- Internetgebühren und Internetdomain
- Kosten der Personalgewinnung (Stellenanzeigen)
- Kosten für Qualifizierungen und Weiterbildungen
- Nettokaltmiete, auch für zusätzlich ausschließlich projektbezogen angemietete Büroräume
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service)
- Porto, Kurier, Frachten
- Reisekosten
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung

- Sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung)
- Telefon und Kommunikation
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (z. B. Feuer- oder Diebstahlversicherung)
- Verwaltungsbezogene Ausgaben für Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption, insbesondere Kfz
- Verwaltungsbezogene Büroausstattung (Möbel, Lampen, Dekoration, Computer, Laptop, Kopierer)
- Verwaltungsbezogene Fremdleistungen EDV
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen

Eine Förderung dieser Kostenarten als direkte projektbezogene Sachausgaben ist **nicht** möglich. Die von der Pauschale umfassten Ausgaben müssen nicht mehr einzeln abgerechnet und nachgewiesen werden.

1.2 Bewilligung

Die ILB bestimmt die förderfähigen direkten Sachausgaben und bewilligt davon 7 Prozent zusätzlich als indirekte Ausgaben.

1.3 Abrechnung

Die ILB bestimmt im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung die förderfähigen direkten Sachausgaben und erkennt davon 7 Prozent zusätzlich als indirekte Ausgaben an.

2 Pauschale für Ausgaben für Beratungsleistungen (Transformationsberatung)

2.1 Anwendungsbereich

Die Kosten je Einheit finden auf alle Vorhaben Anwendung, unabhängig davon, ob sie nach der AGVO oder nach der De-minimis-VO gefördert werden (Nummer 2.2.4.4 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung).

Die Kosten je Einheit decken die förderfähigen Sachausgaben für externe Beratungsleistungen (insbesondere das Beratungshonorar sowie die Reisekosten, Auslagen und Spesen der beratenden Person) für einen Beratungstag ab. Neben den Kosten je Einheit können keine weiteren Ausgaben für Beratungsleistungen abgerechnet werden.

Der zuwendungsfähige Tagessatz (Beratungstag) beträgt 1.200 Euro brutto.

Ein zuwendungsfähiger Beratungstag umfasst mindestens 8 Zeitstunden. Es können nur Beratungstage abgerechnet werden, die diese definierte zeitliche Mindestvoraussetzung erfüllen.

2.2 Bewilligung

Im Rahmen der Bewilligung erfolgen sowohl eine inhaltliche (Modulzugehörigkeit) als auch eine mengenmäßige (je nach Modulzugehörigkeit mindestens fünf bzw. maximal zehn bzw. 15 Tage) Überprüfung bzw. Verplausibilisierung. Bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen bewilligt die ILB sodann die Anzahl der für die Transformationsberatung erforderlichen Beratungstage in dem beantragten Umfang.

2.3 Abrechnung

Die Abrechnung der geförderten Transformationsberatungen erfolgt nach Abschluss des Vorhabens. Mit dem Verwendungsnachweis erfolgt der Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Beratungstage anhand eines Beratungsberichtes und ergänzend über diesbezügliche Eigenenerklärungen der geförderten KMU. In dem Merkblatt „Transformationsberatung und Beratungsbericht“ werden die Anforderungen an den Beratungsbericht genauer beschrieben. Das Merkblatt wird auf der Förderprogramm-Website auf www.ilb.de veröffentlicht.

Die Einzelheiten zum Umfang und zur Höhe der Zuwendung werden in Nummer 2.2.4 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung geregelt.

3 Pauschale für Ausgaben neuer KMU der gewerblichen Wirtschaft (Startgeld Lausitz)

3.1 Anwendungsbereich

Nach Nummer 2.3.4.4 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung werden die Ausgaben neuer KMU der gewerblichen Wirtschaft als Kosten je Einheit pauschal gefördert. Es wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 2.030 EUR pro vollem Monat bis zu einer Gesamtförderung in Höhe von 24.360 EUR für die zwölfmonatige Gesamtlaufzeit des Startgeldes Lausitz gewährt.

Die Kosten je Einheit decken die Ausgaben neuer KMU der gewerblichen Wirtschaft ab.

3.2 Bewilligung

Die Antragstellung für das Startgeld Lausitz erfolgt für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden vollen Monaten. Bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen bewilligt die ILB sodann das Startgeld Lausitz in dem beantragten Umfang.

3.3 Abrechnung

Zu den Mittelanforderungen und mit dem Verwendungsnachweis muss der Nachweis über die Beschäftigung einer Person in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis und das Weiterbestehen des KMU bestätigt werden. Im Ergebnis der Prüfung werden die förderfähigen Ausgaben bestimmt.

Die Einzelheiten zum Umfang und zur Höhe der Zuwendung werden in Nummer 2.3.4 der Richtlinie JTF-Unternehmensförderung geregelt.